



Die englische GmbH - oder "Private Limited Company", kurz "Limited" oder "Ltd." - ist die in Deutschland meistgefragte Rechtsform, wenn es um Firmengründung im Ausland geht.

Die Basics – was Sie unbedingt über die Limited wissen sollten

Die Limited zählt - wie die deutsche GmbH oder AG - zu den Kapitalgesellschaften. Sie ist eine eigene juristische Person und kann damit Träger von Rechten und Pflichten sein.

Anders ist dies bei den Personengesellschaften (Einzelunternehmen, GbR, KG und oHG), die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Die Gesellschafter von Personengesellschaften müssen damit Ansprüche Dritter gegen sich persönlich gelten lassen.

Bei der Limited ist rechtlich stets zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschaftern ("Shareholders") zu unterscheiden: Ansprüche Dritter gegen die Limited richten sich nur gegen die Limited, nicht gegen die Shareholder.

Director und Secretary:

Zur Gründung der Limited sind mindestens zwei Personen erforderlich: Der "Director" und der sog. "Secretary".

Der **Director** einer Limited ist das Pendant zum Geschäftsführer der deutschen GmbH. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Oft ist der Director auch Gesellschafter (shareholder) der Limited. Eine Limited kann auch mehrere Directors haben.

Im Geschäftsleben verbreitet ist statt des bloßen "Director" der Titel "Managing Director". Der Zusatz "Managing" hat seinen Ursprung in größeren Unternehmen mit mehreren Directors und diente zur Unterscheidung des Hauptgeschäftsführers von seinen Geschäftsführer-Kollegen. Heute hat sich der Titel "Managing Director" für Limiteds jeder Größenordnung durchgesetzt.

Das englische Recht kennt **keine gesetzlich verankerte Durchgriffshaftung**. Insoweit ist – bei Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – auch im Insolvenzfall auszuschließen, daß ein Director für die Verbindlichkeiten der Limited haften muß. Stattdessen kann der verantwortliche Director bei Verstößen in die beim Companies House geführte **Liste der disqualifizierten Directors** aufgenommen werden; damit ist ihm für einen bestimmten Zeitraum untersagt, in England als Director weiterer Gesellschaften zu fungieren.

TIPP: Der Director kann auch eine juristische Person - etwa eine weitere Limited - sein.

Der **Secretary** - oder Company Secretary - hat nichts mit dem Berufsbild einer Sekretärin zu tun. Er ist formell die Kontaktperson für die Behörden bei allen administrativen Belangen. Die Trennung von Director und Secretary beruht auf der Idee, dem Director den Rücken frei zu halten von Verwaltungsangelegenheiten. Deshalb kann eine Person nicht gleichzeitig Director und Secretary sein (Ausnahme: ein Director kann auch Secretary sein, wenn mindestens ein weiterer Director bestellt ist). **Auch der Secretary kann eine juristische Person sein.**

Registered Office:

Eigentlich logisch: Jede englische Limited benötigt auch einen Firmensitz in England. Dieser Sitz wird "Registered Office" genannt; hierher wird die offizielle Post seitens der Behörden geschickt, unabhängig von dem tatsächlichen Verwaltungssitz der Limited (dieser kann sich z.B. in Ihrer Privatwohnung befinden).

Unsere Limiteds haben - soweit Sie nichts anderes wünschen - ihr Registered Office normalerweise in West Yorkshire oder, gegen einen geringen Aufpreis, in London (keine "c/o"-Adresse!). Hier eingehende Behördenpost für die Limited wird unverzüglich an Sie weitergeleitet.

Im Registered Office müssen qua Gesetz die folgenden Unterlagen zur Limited geführt werden, die sog. Statuten ("Statutory Books"):

- Liste der Directors und Secretaries
- Liste der Shareholders
- Liste der von der Limited aufgenommenen Darlehen
- Liste der von den Directors gehaltenen Beteiligungen

Das Kapital der Gesellschaft:

Für deutsche Ohren fast zu schön um wahr zu sein: Das Haftungskapital der Limited kann auf 1 Pfund Sterling begrenzt werden. Was hat es damit auf sich?

Zunächst gibt es da das "**Share Capital**" der Limited, das Gesellschaftskapital. Mit dem Stammkapital der deutschen GmbH ist es nur sehr bedingt vergleichbar, definiert es doch nur die Obergrenze, bis zu der die Limited ohne weiteren Gesellschafterbeschluss Anteile ausgeben kann. Das Share Capital stellt also weder Haftungskapital dar noch ist es einzuzahlen.

Aussagekräftiger ist da der Begriff des "**Issued Capital**" – dies ist der Teil des Share Capitals, der an die Gesellschafter ausgegeben wurde, häufig eben GBP 1. Auch für das Issued Capital besteht – den Insolvenzfall einmal ausgenommen – keine Einzahlungspflicht; üblicherweise wird es von der Limited ihren Gesellschaftern gestundet, bilanziell also als Forderung der Limited gegen ihre Gesellschafter erfaßt.

Sehr verbreitet ist die Limited mit einem Share Capital von GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1. Dies erleichtert die spätere Hereinnahme weiterer Gesellschafter auf prozentualer Basis.

TIPP: Wird eine Niederlassung der Limited ins deutsche Handelsregister eingetragen, so enthält der Handelsregistereintrag u. a. das Gesellschaftskapital – also das Share Capital – regelmäßig aber nicht das Issued Capital. Auf diese Weise kann nach deutschem Handelsregistereintrag auch eine "kleine" Limited durch Auseinanderklaffen von Share Capital und Issued Capital sehr viel größer erscheinen; sonderlich seriös ist dies zugegebenerweise nicht.

Briefpapier:

Natürlich braucht Ihre Limited einen eigenen Briefkopf für ihre Geschäftskorrespondenz. Der Briefkopf muß nach englischem Recht mindestens folgendes enthalten:

- den Namen der Limited
- die Registernummer beim Zentralhandelsregister ("Companies House")
- die Adresse des Registered Office

Außerdem kann der Briefkopf natürlich die Adresse einer deutschen Niederlassung / Repräsentanz enthalten.

Ein Briefkopf, der die Mindestanforderungen erfüllt, sieht dann z. B. so aus:

CTM Nycom Ltd.
52 Belgrave Road
Huntingdon PE29 3BT
Great Britain
Registered in England and Wales, No. 4538005

TIPP: Der Name des Directors muß im Briefkopf nicht erscheinen, kann es jedoch. Wenn mehr als ein Director bestellt ist, werden entweder alle Directors genannt oder gar keiner; es ist also nicht möglich, nur einen von mehreren Directors zu benennen.

Muss eine deutsche Zweigniederlassung beim Handelsregister angemeldet werden?

Englische Limiteds, die nach dem Brexit gegründet wurden und sich mithin nicht auf einen Bestandsschutz im deutschen Recht berufen können, müssen (und können) mithin auch keine deutsche Zweigniederlassung beim Handelsregister anmelden.

Das gilt auch dann, wenn sie hier operativ tätig sind.

Grund: Wegen der in Deutschland geltenden Sitztheorie wird eine englische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland im deutschen Recht umqualifiziert in ein Einzelunternehmen - wenn nur ein Gesellschafter - bzw. - wenn sie mehrere Gesellschafter hat - in eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die OHG ist eine Sonderform der GbR. Verfügt die Gesellschaft über einen "nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb", handelt es sich um ein sogenanntes "Handelsgewerbe". Im Allgemeinen wird ab einem Jahresumsatz von 250.000 Euro ein solches Handelsgewerbe zu bejahen sein; neben dem Umsatz sind aber auch weitere Kriterien wie z.B. die Mitarbeiterzahl, Komplexität des Geschäftsmodells etc. zu berücksichtigen.

Liegt ein Handelsgewerbe vor, dann handelt es sich - im Fall mehrerer Gesellschafter - um eine OHG. Und die muss beim Handelsregister angemeldet werden.

Entsprechendes gilt für den Einzelunternehmer: Betreibt er aufgrund der o.a. Grenzen ein Handelsgewerbe, dann benötigt er einen Handelsregistereintrag als "Eingetragener Kaufmann" (e.K.).

Benötigt die "deutsche Limited" bspw. wegen ihres geringen Umsatzes keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, dann ist auch kein Handelsregistereintrag als e.K. oder OHG erforderlich.

Vorteil dieser drei Rechtsformen mit persönlicher Haftung: Ihre Bilanzen müssen - anders als bei beschränkt haftenden Gesellschaften - nicht beim Bundesanzeiger hinterlegt bzw. veröffentlicht werden.

Daneben muss der Geschäftsbetrieb natürlich beim Finanzamt und auch Gewerbeamt angemeldet werden.

Die reine England-Lösung

Die Limited wird nur aus England gesteuert. Sie errichtet keine Betriebsstätte in Deutschland.

Bei dieser Gestaltung unterliegt die Limited englischer Jurisdiktion und kommt in den Genuß der niedrigen englischen Körperschaftssteuer. Gewinne können in die Limited verlagert werden mit der Folge, daß Ihre Steuerlast in Deutschland sinkt; dies stets unter der Voraussetzung, daß der "Ort der geschäftlichen Oberleitung" – also z. B. der Ort, an dem üblicherweise Verträge der Limited unterzeichnet werden – in England liegt.

(Die Weiterleitung Ihrer geschäftlichen Korrespondenz über das Registered Office können wir Ihnen für **EUR 350** pro Jahr zzgl. Porto anbieten. Wohlgedenkt: Die Weiterleitung der Behördenkorrespondenz für das erste Jahr ist bereits im Preis für das Registered Office Ihrer Limited enthalten, ebenso eine englische Telefon- und Faxnummer.)

Der BREXIT und die Auswirkungen:

Am 01.01.2021 ist der Brexit wirksam geworden. Englische Limiteds können sich nun, da Großbritannien aus der EU ausgetreten ist, nicht mehr auf die Niederlassungsfreiheit in der EU berufen. Sie verlieren damit in den allermeisten Fällen ihre Rechtsfähigkeit in Deutschland.

Keinesfalls sollte jedoch eine operative oder Vermögen haltende englische Limited vorschnell gelöscht werden; die steuerlichen Folgen können verheerend sein.

Auch nach dem 01.01.2021 können englische Limited im deutschen Recht noch "gerettet" werden, nämlich durch den steuerneutralen Übergang auf eine irische Limited.

1.) Das Handelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien

Das gut 1.200 Seiten starke Handelsabkommen, das die EU mit Großbritannien auf den letzten Drücker am 24.12.2020 noch geschlossen hat, bestimmt, dass in der EU nur solche englischen Limiteds rechtlich anerkannt werden, die im Vereinigten Königreich über eine substantielle Geschäftstätigkeit verfügen ("engaged in substantive business operations in the territory of the United Kingdom").

Demnach sind englische Limiteds, die in England nur über einen Briefkasten verfügen, in der EU rechtlich nicht mehr anerkannt.

2.) Limiteds nach dem Brexit im deutschen Recht

Auch nach der von der Rechtsprechung entwickelten sogenannten Sitztheorie ist im deutschen Recht einer englischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland die Rechtsfähigkeit zu versagen. Diese Sitztheorie wurde 2002 vom EuGH gekippt - allerdings nur für Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedsstaaten. (Entsprechendes gilt für Österreich.) Demnach können sich englische Limited seit dem Wirksamwerden des Brexit nicht mehr auf die Niederlassungsfreiheit berufen und das Geschäft der Limited mit allen Aktiva und Passiva wird damit dem bzw. den Gesellschafter(n) zugeordnet. Die Folgen:

- Hatte die Limited am 01.01.2021 eine natürliche Person als Gesellschafter, dann wurde dieser zum Einzelunternehmer.
- Hatte die Limited am 01.01.2021 mehrere Personen als Gesellschafter, dann wurden diese zur GbR oder, wenn gewerblich geprägt, zur OHG. (Letztere muss beim Handelsregister eingetragen werden.)
- Hatte die Limited am 01.01.2021 eine juristische Person zur alleinigen Gesellschafterin (z.B. eine irische Holding-Limited), dann sind die Aktiva und Passiva auf diese Holding-Limited übergegangen. Dies gilt auch für die Zweigniederlassung der englischen Limited; die Holding-Limited muss dann ihrerseits eine neue Zweigniederlassung anmelden.
- Eine Ltd. & Co. KG mit englischer Komplementär-Limited wurde am 01.01.2021 zur KG, deren Komplementär der Limited-Gesellschafter ist. Ist er zugleich Kommanditist, erlischt automatisch auch die KG, weil die Identität von Kommanditist und Komplementär nach dem HGB nicht möglich ist. Eine Ein-Mann-Ltd. & Co. KG wird damit zum Einzelunternehmen; gibt es mehrere Gesellschafter, entsteht eine GbR oder OHG.
- Inwieweit bei einer Stiftungs-Limited die Zuordnung von Aktiva und Passiva auf deren Mitglieder erfolgt, obwohl das englische Recht eine Beteiligung der Mitglieder am Vermögen der Gesellschaft ja ausdrücklich ausschließt, ist derzeit wohl noch nicht geklärt. Hier bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten. Ein Verlust der Unpfändbarkeit ist demnach möglich.

Doch es gibt auch eine andere Meinung, wonach englische Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland, die vor dem Brexit gegründet wurden, u.U. eine Art Bestandsschutz genießen. So heißt es hierzu etwa im Fachblatt GmbH-Rundschau, dass "es zu den Grundprinzipien unserer Rechtsordnung gehört, dass die Wirksamkeit von einmal getätigten Dispositionen und Rechtshandlungen - hier also der Etablierung einer Ltd. in Deutschland - nicht durch eine Änderung der Rechtslage wieder entzogen werden darf ." (Quelle: Bode/Bron: Brexit als Risiko für die Limited und LLP? In: GmbHR Heft 9/2016). Hintergrund ist der Vertrauensschutz, der einen wesentlichen Pfeiler des Rechtsstaats bildet - der Bürger muss sich auf das Recht verlassen können. Das gilt sowohl im deutschen wie auch im europäischen Rechtssystem. In einem ähnlich gelagerten Fall hat der BFH kürzlich entschieden, dass das Vertrauen der Bürger auf das geltende Recht geschützt ist, so lange das entsprechende Gesetzgebungsverfahren noch nicht begonnen hat. Auch insoweit bleibt mithin abzuwarten, wie sich die obergerichtliche Rechtsprechung entwickelt.

In welchen Fällen muss eine ab 2021 neu gegründete Limited beim deutschen Finanzamt angemeldet werden?

Zunächst spielt hier das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und England eine Rolle. Es enthält – wie die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den meisten anderen OECD-Staaten auch – die Regelung, wonach eine Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Landes gegründet wurde, deren Geschäfte aber vorwiegend aus einem anderen Land geleitet wird, grundsätzlich in diesem anderen Land steuerpflichtig ist. Der Bundesfinanzhof hat hierzu konkretisiert: Erfolgt die geschäftliche Willensbildung überwiegend in Deutschland, gilt für die Limited auch deutsches Steuerrecht.

Steuerpflicht in England, wo die Unternehmenssteuern ähnlich hoch wie in Deutschland sind, setzt demnach voraus, dass die geschäftliche Willensbildung auch dort erfolgt – der Director die Geschäfte also aus England führt.

Hierzu genügt es im Zweifel allerdings nicht, alle 4 Wochen für ein Wochenende nach London zu fliegen, um dort seine geschäftlichen Entscheidungen zu treffen. Denn wenn die deutsche Finanzverwaltung Anhaltspunkt dafür sieht, dass die geschäftliche Willensbildung der Limited in Deutschland erfolgt, und die Limited damit eine „fiktive Betriebsstätte“ in Deutschland unterhält, obliegt es dem Steuerpflichtigen, also der Limited, zu beweisen, dass die geschäftlichen Entscheidungen tatsächlich außerhalb Deutschlands getroffen werden.

Achtung: Auch ein in England ansässiger Treuhand-Director begründet keine Steuerpflicht in England, soweit die geschäftlichen Entscheidungen aufgrund der vom Treuhänder erteilten Vollmacht in Deutschland getroffen werden.

Ab 2021 gegründete englische Limiteds mit deutschem Verwaltungssitz werden im deutschen Zivilrecht allerdings nicht mehr als Körperschaft anerkannt, sondern stattdessen als Einzelunternehmen, eine OHG oder eine GbR behandelt. Wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit des Zivilrechts für das Steuerrecht bedeutet dies, dass eine solche Limited auch steuerlich als Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft (OHG bzw. GbR) zu behandeln sind. Die "Limited" muss demnach beim Finanzamt als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft angemeldet werden.

Hieran ändert auch das deutsche Brexit-Steuerbegleitgesetz nichts, mit dem der Gesetzgeber die rd. 10.000 "deutschen Limiteds" vor den schwerwiegenden steuerlichen Folgen der drohenden Aberkennung der Rechtsfähigkeit schützen wollte (Stichwort: Liquidationsbesteuerung). Das Brexit-Steuerbegleitgesetz bestimmt dsbzgl., dass in § 12 des Körperschaftsteuergesetzes folgender neuer Absatz aufgenommen wird:

"Einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union das Betriebsvermögen ununterbrochen zuzurechnen, das ihr bereits vor dem Austritt zuzurechnen war. "

Vor dem Wirksamwerden des Brexit (31.12.2020) gegründete englische Limiteds mit deutschem Verwaltungssitz genießen demnach einen steuerlichen Bestandsschutz. Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile sollten sie im englischen Handelsregister so lange eingetragen bleiben, bis sie über keine nennenswerten Vermögenswerte mehr verfügen. Das Geschäft nach dem Brexit einfach von der Limited auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen, birgt existenzbedrohende steuerliche Risiken.

Wann besteht Umsatzsteuerpflicht?

Gilt für die Limited das britische Steuerrecht, dann besteht erst dann Umsatzsteuerpflicht, wenn der Umsatz der kommenden 12 Monate voraussichtlich über GBP 83.000 (ca. EUR 105.000) liegen wird. Gerade für kleinere Limiteds, deren voraussichtlicher Umsatz unter dieser Schwelle liegt, kann sich so ein erheblicher Preisvorteil im Wettbewerb mit größeren, umsatzsteuerpflichtigen Anbietern ergeben.

Unterliegt die Limited deutschem Steuerrecht, gilt die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG. Demnach muss keine Umsatzsteuer berechnet werden, wenn der Umsatz im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird und im Vorjahr nicht über EUR 17.500 lag.

RECHTLICHE HINWEISE:

e|j|m|s Unternehmensberatung GmbH & Co. KG übernimmt keine Firmengründungen die sich auch nur im weitesten Sinne mit Waffen, Drogen, Sex, Rassismus, Faschismus oder gewaltverherrlichenden Medien beschäftigt. Wir sind Dienstleister, wir selbst bieten keine Rechts- oder Steuerberatung, unsere Anwälte und Steuerberater stehen Ihnen aber für diesen Service jederzeit zur Seite. Die dargestellten Geschäftsmöglichkeiten, Aufgaben und Dienstleistungen stellen keine Aufforderung oder Unterstützung zur Geldwäsche oder Steuerhinterziehung dar und sollen dies auch nicht. Die Eigenverantwortlichkeit des Lesers zur Versteuerung seines vorhandenen oder seines zu erwirtschaftenden Vermögens soll und kann nicht negiert werden.